



Urteil vom 6. Februar 2026

Besetzung

Einzelrichterin Jeannine Scherrer-Bänziger,
mit Zustimmung von Richter Simon Thurnheer;
Gerichtsschreiberin Linda Marti.

Parteien

A_____, geboren am (...),
vertreten durch Rechtsanwältin Lea Hungerbühler,
substituiert durch MLaw Michel Brühlhart,
AsyLex, (...),
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung (Asyl) zugunsten von
B_____, geboren am (...), C_____, geboren am (...),
D_____, geboren am (...), alle Syrien;
Verfügung des SEM vom 27. November 2025 / (...).

Sachverhalt:**A.**

Am 13. März 2024 ersuchte der Beschwerdeführer um Asyl in der Schweiz. Mit Verfügung vom 29. Mai 2024 anerkannte das SEM ihn als Flüchtling und gewährte ihm Asyl.

B.

Mit Eingabe vom 31. Januar 2025 ersuchte der Beschwerdeführer das SEM um Familiennachzug zugunsten seiner Ehefrau B_____, geboren am (...) sowie der Kinder C_____, geboren am (...) und D_____, geboren am (...). Er reichte dabei eine Kopie seiner Aufenthaltsbewilligung (B), Familienfotos, Geburtsurkunden und auf Deutsch übersetzte Auszüge aus dem syrischen Eheregister sowie aus dem Melderegister (Zivilregister) und dem Familienregister ein.

C.

C.a Mit Schreiben vom 22. April 2025 forderte das SEM den Beschwerdeführer auf, verschiedene Fragen zu beantworten und Belege einzureichen, unter anderem betreffend das Datum der Eheschliessung (gemäss der Anhörung zu den Asylgründen fand diese im achten Monat 2018 statt, wogegen die Ehe gemäss Eheregisterauszug am 14. April 2016 geschlossen worden war) und das Wohnen in einem gemeinsamen Haushalt in der Türkei.

C.b Mit Eingabe vom 3. Mai 2025 antwortete der Beschwerdeführer, das Datum der Eheschliessung im Eheregister sei nicht korrekt. Der Anwalt aus Syrien, der jenes Dokument erstellt habe, habe keine korrekten Angaben gemacht. Er und seine Frau hätten im August 2018 geheiratet. Er habe in der Türkei zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern gelebt, was auf den eingereichten Bildern zu erkennen sei.

D.

D.a Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 forderte das SEM den Beschwerdeführer auf, zu weiteren Fragen Stellung zu nehmen und Belege einzureichen.

D.b Der Beschwerdeführer führte mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 aus, er habe seine Frau in Syrien im Januar 2015 kennengelernt, sie stamme aus dem gleichen Dorf. Sie beide hätten sich die Liebe versprochen, dies könne man als Verlobung zählen, da er danach in die Türkei gereist sei. Vor seiner Ausreise in die Türkei hätten seine Frau und er im gleichen Dorf,

aber bei ihren jeweiligen Familien gewohnt. Weil sie nicht verheiratet gewesen seien, hätten sie nicht zusammenwohnen dürfen.

E.

Ein Abstammungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin (...) vom 17. November 2025 ergab, dass die Elternschaft des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau zu den beiden rubrizierten Kindern mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99.99% praktisch erwiesen sei.

F.

Mit Verfügung vom 27. November 2025 – eröffnet am 1. Dezember 2025 – lehnte das SEM das Familiennachzugsgesuch ab und verweigerte der Ehefrau und den beiden Kindern die Einreise in die Schweiz.

G.

Der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Lea Hungerbühler, erhob dagegen mit Eingabe vom 29. Dezember 2025 Beschwerde. Er beantragte, es sei die Verfügung vom 27. November 2025 aufzuheben und das Gesuch um Familiennachzug und Einbezug in das Asyl gutzuheissen. Der Ehefrau und den Kindern sei die Einreise in die Schweiz zu bewilligen; Eventualiter sei die Sache zur vertieften Abklärung und Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung samt Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Der Beschwerde lagen der angefochtene Entscheid des SEM vom 27. November 2025 sowie eine Vollmacht vom 11. Dezember 2025 bei.

H.

Mit Eingabe vom 30. Dezember 2025 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch lic. iur. Tarig Hassan, advokatur kanonengasse, erneut Beschwerde gegen die Verfügung des SEM vom 27. November 2025 mit – soweit relevant – sich deckenden Anträgen zur Beschwerde vom 29. Dezember 2025.

Der Eingabe lagen der angefochtene Entscheid des SEM vom 27. November 2025 sowie eine Vollmacht vom 9. Dezember 2025 bei.

I.

Mit Zwischenverfügung vom 6. Januar 2026 forderte die Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer auf, innert gesetzter Frist die Vertretungsverhält-

nisse zu klären und gegebenenfalls eine gemeinsame Zustelladresse bekanntzugeben.

J.

Mit Eingaben jeweils vom 20. Januar 2026 teilte die rubrizierte Rechtsvertretung mit, ihr Mandatsverhältnis mit dem Beschwerdeführer bleibe bestehen, lic. iur. Tarig Hassan habe sein Mandat niedergelegt. Lic. iur. Tarig Hassan bestätigte die Niederlegung seines Mandates.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde vom 29. Dezember 2025 ist einzutreten.

1.3 Die Eingabe vom 30. Dezember 2025 (vgl. Bst. H. vorstehend) wird als Beschwerdeergänzung entgegengenommen.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise

einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

4.

4.1 Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (Familienasyl). Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

4.2 Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine zum Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1 m.w.H.). Das Familienasyl dient insbesondere nicht der Aufnahme neuer respektive vor der Flucht aus dem Heimatstaat noch nicht gelebter familiärer Beziehungen (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5.1).

4.3 Die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1; Urteil des BVGer E-5989/2023 vom 20. November 2023 E. 6.3; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1; SR 142.311]).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Konkubinat vor, wenn eine auf längere, sogar dauerhafte Zeit angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter vorliegt, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist (vgl. BGE 140 V 50 E. 5.4.3; 138 III 97 E. 2.3.3). Eine solche Beziehung muss dabei bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen; wesentlich dabei ist, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebten, die Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihr Interesse und ihre Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie Übernahme gegenseitiger Verantwortung (vgl. Urteil des BGer 2C_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 3.1 m.w.H.). Das Bundesgericht erachtete ein Zusammenleben von drei respektive vier Jahren für sich

allein noch nicht als ausreichend, einen entsprechenden Anspruch zu begründen (vgl. Urteile des BGer 2C_1194/2012 vom 31. Mai 2013 E. 4 m.w.H.; 2C_1035/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 5.2; Urteil des BVGer E-5989/2023 vom 20. November 2023 E. 6.3.2).

4.4 Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat das Bestehen der Voraussetzungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, den Ausführungen des Beschwerdeführers sei zu entnehmen, er und seine Ehefrau seien ab April 2015 verlobt gewesen. Der Beschwerdeführer habe Syrien im (...) verlassen und die Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau sei erst im August 2018 in der Türkei geschlossen worden. Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien sei der Beschwerdeführer demnach ledig gewesen, womit eine vorbestandene Familiengemeinschaft gestützt auf ein Eheverhältnis zu verneinen sei. Da er zum Zeitpunkt seiner Ausreise erst einige Tage beziehungsweise wenige Wochen verlobt gewesen sei, vor seiner Ausreise nie mit seiner Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt gelebt habe und keine Belege für eine gelebte Beziehung in Syrien einreichen könne, vermöge die Beziehung wie sie vor seiner Ausreise aus Syrien bestanden habe, die Anforderungen der Rechtsprechung an ein gefestigtes Konkubinat nicht zu erfüllen. Das Vorliegen einer vorbestandenen Familiengemeinschaft gestützt auf ein gefestigtes Konkubinat sei demnach zu verneinen. Vielmehr sei vorliegend von einer nach der Flucht aufgenommenen Familiengemeinschaft auszugehen. Mangels Bestehens einer schützenswerten Familiengemeinschaft im Zeitpunkt ihrer Flucht aus Syrien könne in der Folge auch nicht von einer Trennung durch Flucht ausgegangen werden. Dies decke sich mit der ständigen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei Personen, die nach der Flucht aus dem Heimatstaat eine Familie in einem Drittstaat gründen und danach in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt würden, kein Anspruch auf asylrechtlichen Familiennachzug bestehe.

5.2 Dem wurde in der Beschwerde vom 29. Dezember 2025 entgegengehalten, wenn der Beschwerdeführer im Verfahren von einer Verlobung gesprochen habe, habe sich dies auf eine religiöse Trauung bezogen, welche im April 2015 in Syrien stattgefunden habe. Eine Ehe müsse über die offiziellen religiösen Familiengerichte abgeschlossen beziehungsweise registriert werden, und zivile Eheschliessungen seien in Syrien nicht möglich. Im syrischen Länderkontext gelte eine Ehe mit der religiösen Trauung als

rechtlich gültige Eheschliessung, werde jedoch erst nach dem öffentlichen Hochzeitsfest gesellschaftlich akzeptiert. Aufgrund der angespannten Sicherheitslage in Syrien sei es ihm und seiner Ehefrau nicht möglich gewesen, ein solches öffentliches Hochzeitsfest durchzuführen. Diese Kontextfrage sei entscheidend relevant. Die Schlussfolgerung des SEM, dass er bei seiner Ausreise aus Syrien ledig gewesen sei, greife folglich zu kurz, denn mit der religiösen Trauung habe die Ehe in Syrien bereits als gültig geschlossen gegolten. Trotz rechtlich und religiös gültig geschlossener Ehe hätten er und seine Ehefrau aus Rücksicht auf die sozialen Gepflogenheiten in Syrien keinen gemeinsamen Haushalt führen können, dieser kulturelle und soziale Kontext sei zu würdigen. Da die Ehe bereits 2015 in Syrien geschlossen worden und das Zusammenleben aus den genannten Gründen unterblieben sei, sei die Frage der Trennung durch die Flucht neu zu beurteilen. Der Grund der Trennung liege gerade in seiner Flucht aus Syrien. Auch, wenn Art. 51 Abs. 4 AsylG eine eigenständige Anspruchsgrundlage sei, habe die Auslegung im Einklang mit übergeordneten Garantien zu erfolgen. Eine strikte formalistische Qualifikation der Vorfluchtbeziehung, ohne den Rechtsgehalt der religiösen Trauung zu klären, stelle eine unverhältnismässige Einschränkung des Familienlebens dar (Art. 8 EMRK [SR 0.101]). Zudem sei das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [Kinderrechtskonvention; KRK; SR 0.107]). Die Vorinstanz habe den Sachverhalt zur religiösen Trauung und zur vorbestandenen Familiengemeinschaft nicht ausreichend abgeklärt und die religiöse und damit in Syrien rechtlich gültig geschlossene Ehe nicht gewürdigt. Der angefochtene Entscheid verletze damit den Untersuchungsgrundsatz und beruhe auf einer unvollständigen beziehungsweise unzutreffenden Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung. Zudem sei er angesichts der schützenswerten Familie, respektive des Kindeswohls unangemessen und unverhältnismässig.

5.3 In der Beschwerdeergänzung vom 30. Dezember 2025 wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe B_____ im Januar 2015 in Syrien kennengelernt. Es sei noch vor der Flucht im April 2015 zur Verlobung gekommen, was zeige, dass bereits damals eine auf Dauer angelegte Beziehung beabsichtigt und eingegangen gewesen sei. Die fehlende Eheschliessung und das fehlende Zusammenleben vor der Flucht seien nicht Ausdruck einer fehlenden familiären Beziehung, sondern unmittelbar Folge der Flucht. Die Kontaktpflege über das Telefon, die spätere Eheschliessung und das anschliessende Zusammenleben seien vor diesem Hintergrund nicht als Neubegründung, sondern als Festigung und Fortführung der bereits im Herkunftsstaat eingegangenen Familiengemeinschaft zu qualifizieren.

Dies gelte auch durch die Geburt der Kinder, welche die bereits vor der Flucht bestehende Beziehung verdichtet habe. Besonders zu würdigen seien denn auch die Interessen der beiden minderjährigen gemeinsamen Kinder.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Er macht geltend, das SEM habe es unterlassen, den rechtlich entscheidewesentlichen Umstand der religiösen Trauung im Herkunftsstaat sowie deren rechtliche Bedeutung im syrischen Kontext hinreichend abzuklären, insbesondere sei nicht geprüft worden, ob bereits vor der Ausreise aus Syrien eine rechtsgültige Ehe bestanden habe, und somit von einer vorbestehenden Familiengemeinschaft auszugehen gewesen wäre.

6.2 Der Beschwerdeführer wurde vom SEM mit Schreiben vom 22. April 2025 und 13. Oktober 2025 aufgefordert, Fragen zu beantworten. Die Fragen in Bezug auf seine Eheschliessung beantwortete er unmissverständlich damit, dass er zwar im April 2015 verlobt gewesen sei (vgl. SEM-act. (...)), die Eheschliessung aber erst im August 2018 in der Türkei stattgefunden habe (vgl. SEM-act. (...)). Die Behauptung, dass es bereits in Syrien im April 2015 zu einer religiösen Trauung gekommen sein soll, bringt der Beschwerdeführer erstmals auf Beschwerdeebene vor. Aufgrund seiner eindeutigen Angaben und fehlender anderslautender Beweismittel im vorinstanzlichen Verfahren bestanden für das SEM zurecht keine Anhaltspunkte dafür, Abklärungen betreffend eine Eheschliessung in Syrien zu treffen. Es liegt demnach keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor und die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt. Der eventualiter gestellte Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

7.

7.1 In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind.

7.2 Der Beschwerdeführer führte im vorinstanzlichen Verfahren unmissverständlich aus, dass er und B_____ sich in Syrien kurz vor seiner Ausreise im April 2015 die Liebe versprochen beziehungsweise sich verlobt hätten; sie hätten damals aber nicht zusammenleben dürfen, weil sie nicht

verheiratet gewesen seien. Weil er und seine heutige Ehefrau sich in Syrien nicht lange hätten kennenlernen können, gebe es keinen Nachweis oder Fotos von jener Zeit. Er habe nach der Verlobung Syrien in Richtung Türkei verlassen, seine Verlobte sei im Jahr 2018 nach dem Ramadan-Fest (Anmerkung des Gerichts: somit Mitte Juni 2018) aus Syrien ausgehört und in die Türkei gelangt, wo sie im August 2018 geheiratet hätten (vgl. SEM-act. (...) und (...)). Diese Angaben stimmen mit den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen des Asylverfahrens überein (vgl. SEM-act. (...) Personalienaufnahme vom (...), Pt. 1.14; SEM-act. (...) Anhörung vom (...), F18ff., 29, 97 und SEM-act. (...) vom (...), F45f). Die nunmehr erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachte, angeblich bereits im April 2015 in Syrien geschlossene religiöse Ehe steht zu den vorinstanzlichen Angaben und den Aussagen im Rahmen des Asylverfahrens in diametralem Widerspruch. Sie ist daher als nachgeschobene und unglaubhafte Schutzbehauptung zu werten, zumal der Beschwerdeführer keinerlei Beweise einreichte, um diese Behauptung zu stützen. Bezeichnenderweise ist denn auch in der die Beschwerde ergänzenden Eingabe vom 30. Dezember 2025 keine Rede von einer religiösen Trauung im April 2015, sondern ausschliesslich von einer Verlobung.

7.3 Unbesehen der Unglaubhaftigkeit einer im April 2015 geschlossenen religiösen Trauung ist im Übrigen festzuhalten, dass auch im syrischen Kontext eine religiöse Trauung nicht alleine zur Begründung einer rechtsgültigen Ehe ausreicht, vielmehr ergeht der Prozess der Anerkennung einer syrischen Eheschliessung in drei Schritten. Als erste Voraussetzung wird ein Ehevertrag verlangt, um in der Folge die Ehe beim Scharia-Gericht registrieren lassen zu können, wobei dies durch einen stellvertretenden Richter zu erfolgen hat und zudem das einzige anerkannte Verfahren (für Muslime) darstellt, um eine Ehe in Syrien gesetzlich anerkennen zu lassen. In einem letzten Schritt ist das Scharia-Gericht verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen eine Kopie des Ehevertrags an die Zivilstandesabteilung zu senden, welche in der Folge die Ehe registriert und ein Familienbüchlein ausstellt (vgl. Urteil des BVGer D-3151/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.1 m.w.H.). Demnach erfolgt auch in Syrien die Anerkennung einer religiös geschlossenen Ehe anhand von schriftlichen Dokumenten und unter Einhaltung der genannten Formalien. Dass eine Registrierung der Ehe bei einem Sharia-Gericht beziehungsweise bei einer Zivilstandesabteilung erfolgt wäre, wird vom Beschwerdeführer jedoch weder behauptet noch liegen dafür Belege vor. Etwas anderes vermag er auch aus dem vorinstanzlich eingereichten, auf Deutsch übersetzten Auszug aus dem syrischen Eheregister (SEM-act. (...)) nicht abzuleiten. Darin steht zwar als «Datum

der Eheschliessung» der «14.04.2016», danach gefragt, führte der Beschwerdeführer aber aus, der Anwalt aus Syrien, der jenes Dokument erstellt habe, habe die Angaben nicht korrekt gemacht. Er und seine Frau hätten im August 2018 geheiratet (vgl. SEM-act. (...)). Dem Dokument kommt daher, wie vom SEM zutreffend ausgeführt, kein Beweiswert zu (vgl. SEM-act. (...)).

7.4 Nach dem Gesagten gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, eine (religiöse) Eheschliessung in Syrien glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat damit zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ausreise aus Syrien nicht verheiratet war.

7.5 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien liege jedenfalls eine schützenswerte familiäre Beziehung vor, ist folgendes festzuhalten. Nachdem die Verlobung des Beschwerdeführers seinen Angaben zufolge im April 2015 stattfand und er bereits im Mai 2015 aus Syrien ausreiste, liegt bloss eine sehr kurze Verlobungszeit vor. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer und seine spätere Ehefrau sich auch erst kurz vor der Verlobung, nämlich im Januar 2015, kennengelernt hatten. Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, gibt es aus der rund fünfmonatigen Zeit ihrer Bekanntschaft in Syrien auch keine Fotos, weil er und seine spätere Ehefrau sich in Syrien «nicht lange kennenlernen konnten» und sie auch nicht allein sein durften (vgl. SEM-act. (...)). Dementsprechend lebten sie in Syrien auch nicht im gleichen Haushalt. In einer Gesamtbetrachtung vermag daher die Beziehung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien der Substanz einer Ehe offensichtlich nicht gleichzukommen, weshalb eine bereits vor der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft gestützt auf ein gefestigtes Konkubinat ebenfalls zu verneinen ist.

7.6 Mangels Bestehens einer schützenswerten Familiengemeinschaft in Syrien ist daher nicht von einer Trennung der Familie durch Flucht auszugehen.

8.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, und das SEM im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Gesuch um Familiennachzug abgelehnt hat. Es bleibt dem Beschwerdeführer jedoch unbenommen, gegebenenfalls bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden

ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen (vgl. BVGE 2019 VI/3 E. 6).

9.

Entgegen der in der Beschwerde geäusserten Ansicht können weder Art. 8 EMRK noch andere Bestimmungen ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-6150/2025 vom 18. Februar 2025 E. 6.4 m.H). Ferner vermag auch die Anwendung der Kinderrechtskonvention (KRK) nichts an obiger Einschätzung zu ändern, da diese einem Kind kein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. a.a.O. m.H.).

10.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

11.

11.1 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist – ungeachtet der geltend gemachten Mittellosigkeit des Beschwerdeführers – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

11.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Jeannine Scherrer-Bänziger

Linda Marti

Versand: